

# DOMAINRECHT

---

⌘ **RA Dr. Clemens Thiele,**  
LL.M. Tax (GGU) \*

Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

⌘ Gerichtlich beeideter Sachverständiger  
⌘ für Urheberfragen aller Art,

⌘ insbesondere Neue Medien und Webdesign

**EUROLAWYER® Salzburg**

⌘ 5020 Salzburg, Dr. Franz-Rehrl-Platz 7

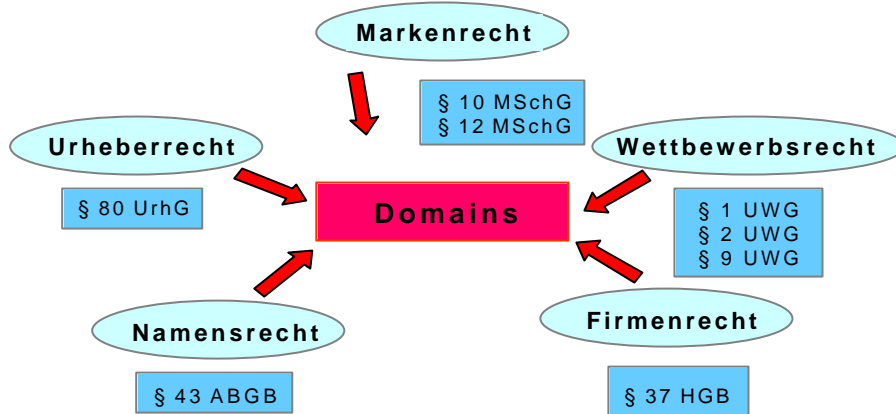
# DOMAINRECHT

---

⌘ Vereinfacht formuliert, ist die  
„Domain“ das, was in der virtuellen  
Welt draufsteht, und der „Content“  
das, was online drin' ist.

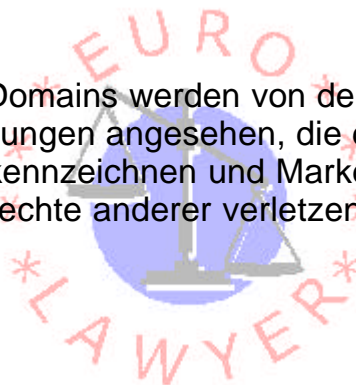
# INTERNET-DOMAIN-NAMES IM KENNZEICHENRECHT

## Konflikte um Internet Domains



# INTERNET-DOMAIN-NAMES IM KENNZEICHENRECHT

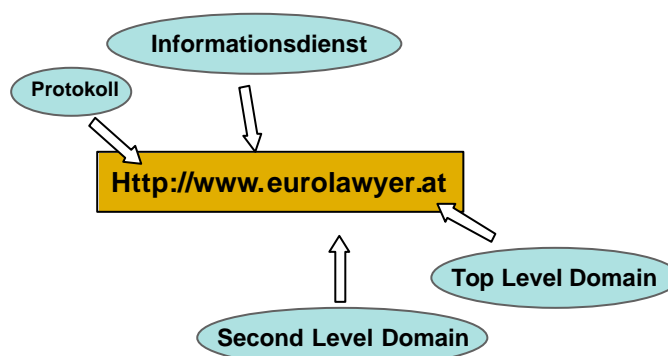
- ⌘ Internet Domains werden von der Rsp als Bezeichnungen angesehen, die deren Inhaber kennzeichnen und Marken- und Namensrechte anderer verletzen können.



## INTERNET-DOMAIN-NAMES UND KENNZEICHENRECHT

⌘ Sehr allgemeine Begriffe können als Marke idR nicht geschützt, aber sehrwohl als Domain registriert werden. Im Internet gilt diesbezüglich das technische Prioritätsprinzip.

## Struktur von Internet Domains



## Registrierungsvertrag

### ⌘ ACHTUNG!

- ⌘ Verlust des Domain-Nutzungsrechts bei Nichtzahlung der Jahresgebühr!

## Technische Determinanten

- Domains sind technische Netzadressen
- Domains ermöglichen verschiedene Dienste des Internet (insbes. WWW, E-Mail, ftp)
- Ca. 220 Top-Level-Domains
- Technische Einmaligkeit der Domain (*first come first served*)
- Domains werden bei privaten Vergabestellen registriert, die eine bloß technische, aber keine rechtliche Prüfung vornehmen

## AT-Registry

⌘ Whois-Abfrage unter

⌘ <http://www.nic.at>

## Domain & Kennzeichenrecht



⌘ Domain = virtuelle  
Identität

## Domainnamen - Aufbau

Beispiel: <http://www.eurolawyer.at>  
Aufbau (v.r.n.l.)

- ⌘ Top level domain
  - generisch: .com .org .net .edu .gov .mil
  - länderspezifisch nach ISO: .ch .de .at etc.
- ⌘ in einigen Ländern Subdomains, zB .co.uk
- ⌘ gewillkürter Domainname
- ⌘ Internet Dienst (hier WorldWideWeb)

## Domainnamen - Konflikte

- ⌘ Domain Name Grabbing
  - Zwecks "Lösegeldforderung"
  - Fall: format.at, jusline II
- ⌘ Unbeabsichtigte Identität
  - Häufig aufgrund "Globalität" des Internet
  - Fall: winterthur.ch
- ⌘ Missbrauch von Domainnamen
  - Fall: fpo.at

## Domainnamen vs Kennzeichen

### ⌘ Domain Name

- privatrechtl. verliehen
- vertraglicher Anspruch
- Nutzung "weltweit"
- first come-first served
- keine Kennzeichnungskraft nötig
- keine Klassen

### ⌘ Marke/Firma/Name

- hoheitlich verliehen
- "Eigentumsrecht"
- territoriale Nutzung
- behördliche Prüfung
- Kennzeichnungskraft erforderlich
- 45 Markenklassen

## Fälle – virtuelle Ortsnamen

⌘ aistersheim.at

⌘ adnet.at I

⌘ adnet.at II

⌘ graz2003.at

⌘ graz2003.com

⌘ galtuer.at

⌘ obertauern.at

⌘ serfaus.at

## Domains und Wettbewerbsrecht

---

⌘ **Domain Grabbing ist  
sittenwidriger  
Behinderungswettbewerb!**

## INTERNET-DOMAIN-NAMES UND WETTBEWERBSRECHT

---

⌘ **Die erste Fallgruppe des  
sittenwidrigen Domain-Grabbing (aF)**

⌘ Der Domain-Name wird nur zum Schein oder überhaupt nicht benützt, sondern nur zu dem Zweck belegt, um ein Vertriebshindernis für den Konkurrenten zu errichten und diesen an der Verwendung "seines" von ihm bereits verwendeten Kennzeichens als Domain-Name zu hindern.



## INTERNET-DOMAIN-NAMES UND WETTBEWERBSRECHT

### ⌘ Die zweite Fallgruppe des sittenwidrigen Domain-Grabbing (aF)

- ⌘ Die Registrierung des Domain-Names wird ausschließlich deshalb bewirkt, um den Inhaber des Kennzeichens zur Zahlung eines "Lösegeldes" für die Herausgabe "seiner" Domain zu bewegen.

## INTERNET-DOMAIN-NAMES UND KENNZEICHENRECHT

### ⌘ These 1:

- ⌘ Domain-Grabbing = wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Domain bösgläubig anmeldet.

## INTERNET-DOMAIN-NAMES UND KENNZEICHENRECHT

### Tatbestandsmerkmale:

- ⌘ Handeln im geschäftlichen Verkehr
- ⌘ Wettbewerbsverhältnis \* zwischen Anspruchsteller und Domaininhaber
- ⌘ Behinderungsabsicht
- ⌘ Schutzwürdiger — Besitzstand des Anspruchstellers

## INTERNET-DOMAIN-NAMES UND KENNZEICHENRECHT

### ⌘ These 2:

#### ⌘ Schutz für unterscheidungskräftige Domains als

- ☒ Unternehmenskennzeichen (§ 9 UWG)
- ☒ Werktitel (§ 80 UrhG)
- ☒ Decknamen (§§ 43 ABGB, 12 UrhG)

möglich.

## INTERNET-DOMAIN-NAMES UND KENNZEICHENRECHT

---

⌘ These 3:

⌘ Übertragungsanspruch in  
Domainstreitigkeiten =  
Herausgabe der strittigen Domain

## DOMAINRECHT

---

⌘ **HERZLICHEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**

⌘ (C) 2005 RA Dr. Clemens Thiele  
Anwalt.Thiele@eurolawyer.at